

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Frau Fuchs (Köln), Bachmaier, Frau Blunck, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/3343 —

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – BSt – 511 – 505 – hat mit Schreiben vom 2. Oktober 1985 namens der Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Mit der Errichtung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ haben die Bundesregierung und ihr folgend der Deutsche Bundestag einen wesentlichen Beitrag geleistet, um den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern. Bereits im ersten Jahr nach der Errichtung haben über 22 000 werdende Mütter in einer Notlage wirksame Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung erhalten, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern. Bis Ende des Jahres 1985 werden voraussichtlich insgesamt 30 000 Frauen solche Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung erhalten haben. Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, durch den die Mittel der Bundesstiftung für die Jahre 1985 bis 1988 um jeweils 10 Mio. DM auf 60 Mio. DM erhöht werden. Damit wird noch mehr werdenden Müttern in Notlagen noch besser geholfen werden können, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

In der Begründung zu dem 1984 eingebrachten Entwurf des Errichtungsgesetzes für die Bundesstiftung war angekündigt worden:

„Die Bundesregierung will durch weitere Maßnahmen die Bedingungen für das ungeborene Leben verbessern und seinen Schutz stärken. Sie will insbesondere die Lage der Mütter verbessern und die Benachteiligung der Familien mit Kindern abbauen.“

Die Bundesregierung hat ihre damalige Absicht inzwischen in die Tat umgesetzt. Sie hat ein Familienpaket mit einem Gesamtvolumen von rund 10 Mrd. DM beschlossen. Das ist die Verbesserung für die Familien mit dem größten Finanzvolumen seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Alle Maßnahmen, welche die Lage der Familien verbessern, dienen gleichzeitig auch dem Schutz des ungeborenen Lebens. Das gilt für

- die Erhöhung des Kinderfreibetrages auf 2 484 DM,
- die Einführung eines Kindergeldzuschlags bis zur Höhe von 46 DM pro Kind und Monat für diejenigen, die wegen der geringen Höhe ihres Einkommens den Kinderfreibetrag nicht oder nicht in vollem Umfang nutzen können,
- die Einführung des Erziehungsgeldes von 600 DM monatlich zunächst für zehn Monate, ab 1988 für ein Jahr,
- die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Verbesserung des Baukindergeldes, das künftig in Höhe von 600 DM bereits ab dem ersten Kind gezahlt wird,
- die steuerliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende bis zur Höhe von 4 000 DM für das erste und 2 000 DM für jedes weitere Kind; dies gilt ab 1. Januar 1986 auch für Fälle einer Behinderung oder länger andauernden Krankheit eines oder beider Ehegatten.

Vor allem durch die Einführung des Erziehungsgeldes, das nicht auf Sozialleistungen angerechnet, also zusätzlich gewährt wird, zusammen mit den Hilfen aus der Bundesstiftung wird erreicht, daß ab 1. Januar 1986 keine Frau mehr deshalb in eine soziale Notlage gerät, weil sie ein Kind bekommt.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat sich – das ist die Bilanz der Bundesregierung etwas mehr als ein Jahr nach Errichtung der Stiftung – bewährt. Anlaufschwierigkeiten auch bei den Zuwendungsempfängern wurden z. T. sogar überraschend schnell überwunden. Ebenso wurden von Stiftung und Zuwendungsempfängern die Schwierigkeiten, die sich im Jahr 1985 deshalb ergaben, weil Stiftung und Erziehungsgeld einander ergänzen, das Bundeserziehungsgeldgesetz aber erst am 1. Januar 1986 in Kraft tritt, weitgehend gut bewältigt. Viele Frauen haben wirksame Hilfen auch schnell erhalten. Der Schutz des ungeborenen Lebens wurde, wie es der Zielsetzung der Stiftung entspricht, verbessert.

1. Mit welchen Landesstiftungen bzw. anderen Zuwendungsempfängern auf Landesebene arbeitet die Stiftung „Mutter und Kind“ zusammen?

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ arbeitet mit folgenden Einrichtungen auf Länderebene zusammen:

- in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit den Stiftungen „Familie in Not“,
- im Freistaat Bayern mit der Stiftung „Hilfe für Mutter und Kind“,
- im Land Berlin mit der Stiftung „Hilfe für die Familie“,
- im Land Bremen mit der Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband Bremen,
- im Land Hamburg mit der Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonie, vertreten durch den Caritasverband Hamburg,
- im Land Hessen mit der Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck,
- im Land Nordrhein-Westfalen mit dem Caritasverband für die Diözese Münster,
- im Saarland mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, vertreten durch den Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.

Die Bundesstiftung bewilligt diesen Einrichtungen Mittel gemäß den Bedingungen, die in den „Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ niedergelegt sind.

2. In welcher Höhe haben die jeweiligen Landesstiftungen oder andere Zuwendungsempfänger auf Landesebene Bewilligungsbescheide von der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ erhalten:

- in 1984,
- in 1985?

Die Stiftungen und anderen Zuwendungsempfänger haben Bewilligungsbescheide über Mittel in folgender Höhe erhalten:

- in *Baden-Württemberg*

die Stiftung „Familie in Not“
in 1984 5 079 562,12 DM
in 1985 7 022 325,— DM

- in *Bayern*

die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
in 1984 3 560 000,— DM
in 1985 8 324 834,— DM

— *in Berlin*

die Stiftung „Hilfe für die Familie“

in 1984 207 000,— DM

in 1985 1 854 615,— DM

— *in Bremen*

die Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonischem Werk, vertreten durch den Caritasverband Bremen,

in 1984 275 000,— DM

in 1985 684 035,— DM

— *in Hamburg*

die Arbeitsgemeinschaft aus Caritasverband und Diakonie, vertreten durch den Caritasverband Hamburg,

in 1984 675 000,— DM

in 1985 2 040 000,— DM

— *in Hessen*

die Caritas-Diakonie-Konferenz, vertreten durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck,

in 1984 2 424 000,— DM

in 1985 4 702 844,— DM

— *in Niedersachsen*

die Stiftung „Familie in Not“

in 1984 2 950 000,— DM

in 1985 5 487 609,— DM

— *in Nordrhein-Westfalen*

der Caritasverband für die Diözese Münster

in 1984 6 065 000,— DM

in 1985 14 211 793,— DM

— *in Rheinland-Pfalz*

die Stiftung „Familie in Not“

in 1984 1 475 000,— DM

in 1985 2 743 983,— DM

— *im Saarland*

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, vertreten durch den Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.,

in 1984 440 000,— DM

in 1985 878 613,— DM

— *in Schleswig-Holstein*

die Stiftung „Familie in Not“

in 1984 960 000,— DM

in 1985 1 999 849,— DM.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den derzeit praktizierten Verteilungsmodus der Stiftungsmittel auf die Bundesländer? Sind nach ihrem Informationsstand jederzeit bei den Landesstiftungen bzw. den Zuwendungsempfängern auf Landesebene genügend Mittel abrufbereit? Wie kann zeitweiligen finanziellen Engpässen auf regionaler Ebene begegnet werden?

In den Haushaltsjahren 1984 und 1985 sind nach den vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien für die Vergabe und Verwendung der Mittel der Bundesstiftung vom 17. Juli 1984 80 % der Stiftungsmittel nach den Bevölkerungsanteilen der Länder verteilt worden. Die restlichen Mittel waren für den Ausgleich von Mehrbedarf bestimmt. Über die Vergabe dieser Mittel hat der Stiftungsrat entschieden. Dabei hat er die Zuwendungsempfänger in den Ländern ohne Stiftung – in diesen werden vom Land überdies Leistungen wie Familien- oder Babygeld nicht gewährt – und die Stadtstaaten wegen ihrer besonderen Situation stärker berücksichtigt.

Inzwischen hat der Stiftungsrat die Vergaberichtlinien geändert. Künftig erhalten von den jährlich der Bundesstiftung zur Verfügung stehenden Mitteln die Stadtstaaten Bremen und Hamburg (aufgeteilt nach dem Bevölkerungsanteil) vorweg 500 000 DM, um der besonderen Situation in diesen Stadtstaaten, in denen – anders als in Berlin – vom Land Leistungen wie Familiengeld und Familiendarlehen nicht gewährt werden und auch keine Stiftung für die Gewährung von Hilfen an Familien errichtet wurde, Rechnung zu tragen. Der Stiftungsrat hat sich bei dieser Entscheidung auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen gestützt, die vor allem von den vier auf Vorschlag der Zuwendungsempfänger in den Stiftungsrat berufenen Mitgliedern dort eingebracht wurden. Der Stiftungsrat konnte überdies das Ergebnis einer eingehenden Besprechung mit Vertretern aller Zuwendungsempfänger mit zugrunde legen. Diese Möglichkeit der schnellen Umsetzung von Erfahrungen aus der Praxis ist ein Vorteil für die Arbeit der Stiftung und für die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die bewilligten Mittel der Bundesstiftung werden den Zuwendungsempfängern entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften in Teilbeträgen jeweils in der Höhe überwiesen, in der sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Dabei ist grundsätzlich eine Aufteilung der Mittel in etwa sechs gleiche Jahresraten vorgesehen, um zu erreichen, daß die Mittel gleichmäßig über das Jahr verteilt eingesetzt werden. Die Bundesstiftung handelt jedoch flexibel, damit zugesagte Beträge von den Zuwendungsempfängern auch zu dem vorgesehenen Termin ausgezahlt werden können. Um das Ziel eines gleichmäßig über das ganze Jahr verteilten Einsatzes der Bundesstiftungsmittel in Zukunft bei allen Zuwendungsempfängern sicherzustellen, hat der Stiftungsrat beschlossen, daß die Zuwendungsempfänger die Mittel der Bundesstiftung künftig in der Weise gleichmäßig auf Zeitabschnitte von bis zu vier Monaten verteilen müssen, daß die Mittel grundsätzlich für die in diesen Zeitabschnitten eingehenden Anträge eingesetzt werden. Die Bundesregierung sieht auch diese Regelung als sinnvoll an.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung jederzeit einen Überblick über die Liquiditätslage im Hinblick auf die Mittel der Bundesstiftung in den einzelnen Ländern?

Der Überblick über die Liquiditätslage der Zuwendungsempfänger in den einzelnen Ländern ist dadurch gewährleistet, daß die Zuwendungsempfänger im Abstand von zwei Monaten jeweils die Höhe des Betrages mitteilen, den sie voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Monate für fällige Zahlungen benötigen.

Außerdem werden auch Liquiditätsfragen in den Sitzungen des Stiftungsrates dargestellt und diskutiert.

5. Treffen Informationen zu, daß in einzelnen Bundesländern und Städten bereits jetzt die finanziellen Mittel für Schwangere in Notsituationen ausgeschöpft sind, und wie will die Bundesregierung die aufgetretenen finanziellen Engpässe in den restlichen neun Monaten des Jahres überbrücken?

Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Stiftung allein nicht in der Lage ist, bestehenden Notlagen schwangerer Frauen zu begegnen. Sie hat daher bereits in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ angekündigt, durch weitere Maßnahmen die Bedingungen für das ungeborene Leben zu verbessern und seinen Schutz zu stärken, insbesondere die Lage der Mütter zu verbessern und die Benachteiligung der Familien mit Kindern abzubauen.

Diese Ankündigung hat die Bundesregierung inzwischen mit dem von ihr beschlossenen Familienpaket mit einem Finanzvolumen von 10 Mrd. DM in die Tat umgesetzt. Insbesondere das von der Bundesregierung beschlossene Erziehungsgeld und die Leistungen der Bundesstiftung ergänzen einander.

Für die ab 1. Januar 1986 geborenen Kinder soll nach dem Entwurf des Bundeserziehungsgeldgesetzes – zunächst für zehn Monate – ein Erziehungsgeld von monatlich 600 DM gezahlt werden. Es soll auf Sozialleistungen wie Wohngeld und Sozialhilfe nicht angerechnet, also zusätzlich gezahlt und ggf. durch Leistungen der Bundesstiftung ergänzt werden. Damit wird ab 1. Januar 1986 sichergestellt, daß keine Frau mehr deswegen, weil sie ein Kind bekommt, in eine soziale Notlage gerät.

Im Jahr 1985, in dem das Bundeserziehungsgeldgesetz noch nicht in Kraft getreten ist, befand und befindet sich die Bundesstiftung in einer schwierigeren Situation, als dies künftig der Fall sein wird. Die Bundesregierung hätte jedoch keinen Sinn darin gesehen, die Errichtung der Bundesstiftung etwa bis zum Jahre 1986 aufzuschieben. Dann hätte den über 22 000 werdenden Müttern, die bisher Hilfen aus der Stiftung erhalten haben, bzw. den voraussichtlich insgesamt 30 000 Müttern, die solche Hilfen bis zum Ende des Jahres 1985 erhalten haben werden, nicht geholfen werden können.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen, aufgrund deren die Stiftungsmittel noch für dieses Jahr um 10 Mio. DM auf 60 Mio. DM erhöht werden. Es kommt hinzu, daß die meisten Frauen, die sich jetzt an eine Beratungsstelle wenden (und die ganz überwiegend ihr Kind im Jahr 1986 bekommen), das Erziehungsgeld von monatlich 600 DM für zehn Monate erhalten, das – wie dargelegt – zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gewährt wird. Für die zehnmonatige Bezugsdauer des Erziehungsgeldes werden demgemäß laufende Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung, für die gegenwärtig ein nicht unerheblicher Teil der Stiftungsmittel eingesetzt wird, nicht erforderlich sein. Daraus ergibt sich, wie auch schon anerkannt wurde, bereits in diesem Jahr eine Erleichterung für die Stellen in den Ländern, an die sich schwangere Frauen wegen Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung wenden. Außerdem braucht das Geld für Hilfen, die erst im kommenden Jahr erforderlich werden (z. B. Babyausstattung für ein Kind, dessen Geburt erst im kommenden Jahr zu erwarten ist), nicht aus den diesjährigen Stiftungsmitteln, sondern erst aus denen des nächsten Jahres gezahlt zu werden; die Zuwendungsempfänger in den Ländern bzw. die von ihnen eingeschalteten Stellen können solche Hilfen aber bereits jetzt innerhalb eines festgelegten Rahmens zusagen.

Dadurch, daß aufgrund der Initiative der Koalitionsfraktionen zusätzlich 10 Mio. DM für dieses Jahr bereitgestellt werden können, werden im weiteren Verlauf dieses Jahres trotz entstandener Engpässe schwangeren Frauen in Notlagen in allen Ländern Hilfen gewährt werden können, die noch in diesem Jahr gezahlt werden. Das gilt auch für die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland und Schleswig-Holstein, in denen vorübergehend Zusagen für Hilfen, die noch in diesem Jahr zu zahlen sind, nicht gegeben werden konnten. Teilweise sind in diesen Ländern aber auch zur Überbrückung von Engpässen Mittel freier Träger bzw. – in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein – Mittel eingesetzt worden, welche die dort bestehenden Stiftungen vom Land erhalten haben.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung das Funktionieren der Stiftung auf Landesebene hinsichtlich der Vergabe- und Verteilungsmodalitäten?

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wenden die Stiftungen, die in diesen Ländern Zuwendungsempfänger der Bundesstiftung sind, für die Vergabe und Verteilung der Bundesstiftungsmittel das gleiche Verfahren an wie für die ihnen jeweils vom Land zur Verfügung gestellten Beträge. Das hat sich bewährt. Die Bundesregierung bedauert, daß die anderen Länder bisher nicht bereit waren, ebenfalls entsprechende Stiftungen zu errichten.

In den Bundesländern, in denen keine Stiftungen bestehen und in denen damit nicht auf vorgegebene Strukturen, Erfahrungen und

Regelungen zurückgegriffen werden konnte, haben Stellen des Caritasverbandes und des Diakonischen Werkes mit großem Einsatz die Weiterleitung und Vergabe der Stiftungsmittel übernommen. Es ist bemerkenswert, wie schnell neue Erfahrungen sich in einer Berücksichtigung in der Praxis niederschlagen. Diesen Trägern spricht die Bundesregierung Dank für ihren Einsatz aus.

7. Hat sich das bisherige Verteilungssystem innerhalb der einzelnen Bundesländer bewährt, und wie ist es um die Liquidität im Hinblick auf die Mittel der Bundesstiftung in den einzelnen Ländern bestellt gewesen?

Das Verteilungssystem in den Ländern hat sich nach Meinung der Bundesregierung wie auch nach Aussagen der Zuwendungsempfänger in den einzelnen Ländern trotz der zum Teil unterschiedlichen Verteilungsmodalitäten bewährt. Nachdem sich der Bedarf unerwartet steigerte, haben die Zuwendungsempfänger sehr schnell durch Änderung der Höchstgrenzen für Hilfezusagen bzw. Hilfegewährung sowie durch Festlegung niedrigerer Einkommensgrenzen dafür Sorge getragen, daß bei der für jedes Land begrenzten Zuteilungsquote aus Stiftungsmitteln möglichst vielen Antragstellerinnen Hilfe zuteil werden konnte. In den Ländern, in denen Landesstiftungen zusätzlich eigene Mittel zur Hilfe einsetzen können, ist der Verteilungsspielraum für die Mittel aus der Bundesstiftung in Abstimmung mit den Landeshilfen flexibler.

Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 6 verwiesen.

8. Nach welchen Kriterien werden in den einzelnen Bundesländern Leistungen aus den Mitteln der Stiftung gewährt?

Mit der Bundesstiftung soll erreicht werden, daß schwangeren Frauen in Notlagen ergänzend zu den im einzelnen gesetzlich geregelten Leistungen Hilfen gewährt werden, die den Besonderheiten des Einzelfalles besser Rechnung tragen, als dies auch noch so eingehende gesetzliche Regelungen je könnten. Die Zuwendungsempfänger sind jedoch aufgrund der Zuwendungsbescheide an den Rahmen gebunden, der sich aus dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, den Richtlinien des Stiftungsrates sowie Nummer 7.2 und Nummer 12 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung ergibt. Innerhalb dieses Rahmens verfahren die meisten Zuwendungsempfänger bei der Gewährung von Hilfen nach Vergabegrundsätzen, Orientierungsrahmen, Arbeitshilfen und ähnlichem, die sie aufgrund ihrer Erfahrungen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten einschließlich – soweit solche gewährt werden – familienpolitischer Leistungen des Landes aufgestellt haben. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 1. Die Zuwen-

dungsempfänger verfahren jedoch auch innerhalb dieser von ihnen selbst aufgestellten Vergabegrundsätze usw. überwiegend flexibel und haben dabei auch der besonderen Situation im Jahr 1985 Rechnung getragen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt und wie beurteilt sie es, daß einzelne Landesstiftungen, kommunale, kirchliche und private Hilfsfonds ihre eigenen Mittel seit Bestehen der Bundesstiftung nicht mehr für Schwangere, sondern allenfalls jungen Müttern nach der Geburt eines Kindes zur Verfügung stellen?

Für schwangere Frauen ist es – abgesehen von Hilfen, die sie bereits während der Schwangerschaft benötigen – häufig gerade besonders wichtig, darauf vertrauen zu können, daß ihnen Hilfen in der Zeit nach der Geburt des Kindes gewährt werden. Demgemäß spricht auch § 218 b Abs. 1 Nr. 1 StGB von „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder ... insbesondere ... solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“. Entscheidend ist, daß durch eine sinnvolle Abstimmung zwischen den Hilfen freier Träger und den Hilfen aus der Bundesstiftung vor und nach der Geburt eines Kindes ein wirksames gemeinsames Hilfekonzert realisiert werden kann. Die dafür – ergänzend zu den Hilfen der Bundesstiftung – zur Verfügung stehenden Mittel sind seit der Errichtung der Bundesstiftung, soweit dies der Bundesregierung bekannt ist, nicht vermindert, sondern zum Teil erhöht worden.

Im einzelnen liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor:

- In Baden-Württemberg stehen die landeseigenen Mittel nach wie vor für Hilfen vor und nach der Geburt eines Kindes bereit. Die Stiftung „Familie in Not“ hat ihre Leistungen 1984 noch ausgebaut (1983 = 1,2 Mio. DM; 1984 = 2,7 Mio. DM). Ab 1985 wird die Stiftung „Familie in Not“ pro Jahr mindestens 1,5 Mio. DM ausschließlich für werdende Mütter in Not- und Konfliktsituationen gewähren.

Das Familiengeld des Landes von 4 800 DM bei Geburt eines Kindes (Mittelbedarf jährlich 74 Mio. DM) wurde auch nach Errichtung der Bundesstiftung unverändert beibehalten. Durch Ausweitung des Programms „Mutter und Kind“ durch das kürzlich beschlossene Landesprogramm „Hilfen für werdende Mütter“ soll es alleinerziehenden Müttern und Vätern ermöglicht werden, daß sie in den ersten drei Lebensjahren ihr Kind selbst erziehen können (monatlicher Betrag: 400 DM; später wird im Anschluß an das Erziehungsgeld ein Erziehungsbeitrag in monatlicher Höhe von 600 DM zwei Jahre, also bis Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt).

In den Vergabegrundsätzen des Landes für 1985 heißt es ausdrücklich, daß Leistungen, die die Inanspruchnahme der Bundesstiftung ausschließen, insbesondere das Familiengeld

und die Hilfen aus dem Programm „Mutter und Kind“, den Leistungen aus der Bundesstiftung vorgehen.

- In Rheinland-Pfalz stehen im vollen Umfang nach wie vor die Hilfen für werdende Mütter und Familien zur Verfügung.
- Im Bereich der katholischen Kirche sind die Bischöflichen Fonds von 1983 (rd. 7,5 Mio. DM) 1984 auf rd. 9 Mio. DM aufgestockt worden (ohne Einbeziehung beachtlicher Spenden). Seit 1976 ist die Zielsetzung der Bischöflichen Fonds gleichgeblieben, sie sind nicht nur als Hilfen in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen gedacht. Manche Diözesen haben sich bisher vorrangig auf die Zeit der gesamten Schwangerschaft konzentriert, die meisten fördern über die Geburt hinaus bis höchstens zum dritten Lebensjahr des Kindes.
- Im Bereich der Evangelischen Kirche stehen nach wie vor die Hilfen für Mütter in Not vor und nach der Geburt des Kindes bereit.
- Bei den kommunalen Beratungsstellen werden die vorhandenen Mittel aus kommunalen Hilfsfonds in der Regel weiterhin ungekürzt schwangeren Frauen in Notlagen zur Verfügung gestellt. In Einzelfällen besteht die Absicht, die eigenen Fonds aufzustocken.

10. Erfolgt die Antragsannahme und die Vergabe der Mittel auch durch Beratungsstellen von Kommunen und Kreisen sowie durch nach § 218b StGB als Berater anerkannte Ärzte, und falls ja, in welchem Umfang?

In Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und im Saarland erfolgen weder die Antragsannahme noch eine Mittelvergabe durch Beratungsstellen von Kommunen und Kreisen oder durch Ärzte.

In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erfolgt die Antragsannahme auch durch Beratungsstellen von Kommunen und Kreisen – jedoch nicht durch als Berater anerkannte Ärzte. In beiden Ländern führen die kommunalen Beratungsstellen auch die Beratungen durch und leiten die Anträge dem Zuwendungsempfänger zu, der über die Vergabe entscheidet. In Nordrhein-Westfalen wirken bei diesem Verfahren 19 kommunale Beratungsstellen mit.

In Bayern nehmen vier (von 31) staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, die in kommunaler Trägerschaft stehen, Anträge an und leiten sie dem Vergabeausschuß zu.

In Berlin nehmen auch städtische Beratungsstellen sowie in Ausnahmefällen auch Ärzte Anträge an und leiten sie an den Vergabeausschuß zur Entscheidung weiter.

In Schleswig-Holstein nehmen auch Beratungsstellen nach § 218b StGB der kreisfreien Städte und der Kreise Anträge an und

entscheiden über die Vergabe der Mittel aus der Bundesstiftung. Sie sind hierbei für die privatrechtlich organisierte Stiftung „Familie in Not“ – und zwar ebenfalls in den Formen des Privatrechts – tätig.

11. Sind der Bundesregierung Sanktionen gegen Träger bekanntgeworden, die Anträge auf Stiftungsmittel nicht entgegennehmen?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß es allen für die Beratung nach § 218 b StGB anerkannten Beratungsstellen rechtlich obliegt, werdenden Müttern Zugang zu allen auch finanziell bereitstehenden Hilfsmöglichkeiten bei der Beratung zu eröffnen. Hierzu gehört auch die Beratung über und Vermittlung von Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat die zuständigen Sozialminister der Länder gebeten zu prüfen, ob den Beratungsstellen, die sich weigern, über Hilfen in diesem Sinne umfassend zu beraten, die Anerkennung als Beratungsstelle nach § 218 b StGB entzogen werden sollte. Sanktionen dieser Art sind der Bundesregierung nicht bekannt.

12. Wie viele schwangere Frauen haben seit Bestehen der Bundesstiftung Anträge auf Stiftungsmittel gestellt, und wie viele dieser Anträge sind positiv beschieden worden, und zwar nach Bundesländern unterteilt?

Baden-Württemberg

1984/1985 (Stichtag 30. Juni 1985)

— Anträge:	4 600
— Bewilligungen:	3 215
davon	
1984: Bewilligungen:	1 314
1985: Bewilligungen:	1 901

Bayern

1984/1985 (Stichtag: 30. Juni 1985)

— Anträge und Bewilligungen:	4 459
davon	
1984: Bewilligungen:	1 799
1985: Bewilligungen:	2 660

Berlin

1984/1985 (Stichtag: 31. Mai 1985)

— Anträge:	609
— Bewilligungen:	544
(noch in Bearbeitung: 33 Anträge)	

davon

1984: Bewilligungen:	154
1985: Bewilligungen:	390

Bremen

1984/1985 (Stichtag: 30. Juni 1985)

— Bewilligungen:	339
------------------	-----

davon

1984: Bewilligungen:	146
1985: Bewilligungen:	193

Hamburg

1984/1985 (Stichtag: 30. Juni 1985)

— Anträge:	994
— Bewilligungen:	954

davon

1984: Bewilligungen:	473
1985: Bewilligungen:	481

Hessen

1984/1985 (Stichtag: 31. Mai 1985)

— Anträge:	1 861
— Bewilligungen:	1 575

davon

1984: Bewilligungen:	875
1985: Bewilligungen:	700

(286 Anträge noch unerledigt)

Niedersachsen

1984/1985 (Stichtag 30. Juni 1985)

— Anträge:	3 204
— Bewilligungen:	2 628

davon

1984: Bewilligungen:	1 309
1985: Bewilligungen:	1 319

Nordrhein-Westfalen

1984/1985 (Stichtag: 30. Juli 1985)

— Anträge:	6 033
— Bewilligungen:	5 958

davon

1984: Bewilligungen:	2 609
1985: Bewilligungen:	3 349

Rheinland-Pfalz

1984/1985 (Stichtag: 30. Juni 1985)

— Anträge:	1 544
— Bewilligungen:	1 355

davon

1984: Bewilligungen: 573 (Anträge: 683)

1985: Bewilligungen: 782 (Anträge: 861)

Saarland

1984/1985 (Stichtag: 30. Juli 1985)

— Anträge: 507

— Bewilligungen: 457

davon

1984: Bewilligungen: 150

1985: Bewilligungen: 307

Schleswig-Holstein

1984/1985 (Stichtag: 30. Juni 1985)

— Anträge: 1 469

— Bewilligungen: 1 228

davon

1984: Bewilligungen: 523

1985: Bewilligungen: 705

Gesamtzahl der Bewilligungen für 1984/1985

hiernach: 22 712

davon

1984 9 925 Bewilligungen

1985 12 787 Bewilligungen

13. Wieviel Zeit vergeht durchschnittlich von der Antragstellung bis zu einem Bewilligungsbescheid bzw. bis zur Auszahlung der bewilligten Mittel, und zwar im Bundesdurchschnitt sowie in den einzelnen Bundesländern?

- a) Im Bundesdurchschnitt liegt der Zeitraum zwischen dem Antrag und der Zusage bzw. bis zur Auszahlung der Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung bei rd. zwei bis drei Wochen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei dringenden Notfällen in allen Ländern sofortige Entscheidungen ergehen können. Sofern die Genehmigung einer übergeordneten Vergabestelle notwendig ist, ist diese in dringenden Notfällen auch telefonisch einholbar.
- b) In den einzelnen Bundesländern liegen folgende praktische Erfahrungswerte zum Zeitbedarf von der Antragstellung bis zur Auszahlung vor:

In Baden-Württemberg

- In Eilfällen kann in kürzester Zeit entschieden werden – die Genehmigung des Vergabeausschusses kann dann telefonisch eingeholt werden.

Ansonsten liegt der Zeitraum:

- beim Vergabeausschuß Karlsruhe: innerhalb von drei Wochen,

- beim Vergabeausschuß Stuttgart: grundsätzlich innerhalb von drei Wochen.

In Bayern

Die Beratungsstelle kann im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis direkt entscheiden. Bearbeitung und Auszahlung durch die Stiftungsverwaltung dauern nicht länger als eine Woche, es sei denn, die Hilfen werden erst später benötigt.

In Berlin

- In Einzelfällen können Hilfen innerhalb von ein bis zwei Tagen bewilligt werden.
- Bei größerem Prüfungsaufwand kann sich der Bewilligungszeitraum bis auf einige Wochen erstrecken,
- im Durchschnitt liegt die Zeitdauer bis zur Bewilligung zwischen ein bis zwei Wochen.

In Bremen

- wird der Zeitbedarf nach Antragstellung bis zur Zusage im Regelfall mit rd. vier Wochen im Durchschnitt angegeben.
- In Bremerhaven vergeht zwischen Antragstellung und Entscheidung durchschnittlich ein Zeitraum von zwei Wochen.

In Hamburg

Bei eindeutig begründeter Notlage erfolgt teilweise die sofortige Zusage; längstens beträgt die Zeitdauer bis zur Entscheidung drei bis vier Tage.

In Hessen

- liegt der Zeitraum bis zur Entscheidung, wenn die Voraussetzungen und alle Unterlagen vorliegen, innerhalb von ein bis zwei Wochen und eher;
- wird wegen Überschreitens des Ermächtigungsrahmens der Vergabeausschuß angerufen, ist der Zeitraum durchschnittlich zwei bis vier Wochen.

In Niedersachsen

- Bevorzugte Erledigung der Anträge innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft. Im Regelfall beträgt die Bearbeitungsdauer rd. zwei Wochen;
- in den übrigen Fällen geht der Bescheid ca. drei bis vier Wochen nach der Antragstellung ab.

In Nordrhein-Westfalen

- entscheidet die Beraterin in der Regel direkt. In Notfällen kann eine sofortige Auszahlung erfolgen.

- Bei Einschaltung des zuständigen Wohlfahrtsverbandes (z. B. bei Überschreitung der Bemessungsgrenzen) ist die durchschnittliche Gesamtdauer zwei bis vier Wochen;
- bei Entscheidung des Zuwendungsempfängers (z. B. über Anträge von mehr als 6 000 DM) ist der durchschnittliche Zeitrahmen vier bis sechs Wochen.

In Rheinland-Pfalz

Die Sitzungen des Vergabeausschusses finden wöchentlich statt und sind so organisiert, daß es in der Regel kurzfristig möglich ist, Zusagen zu erteilen bzw. zugesagte Mittel auszuzahlen.

Im Saarland

- wird in Eilfällen direkt entschieden und ausgezahlt.
- Ansonsten liegt die Zeitdauer zwischen Antragstellung und Entscheidung bei einer Woche.

In Schleswig-Holstein

wird die Zeitdauer von der Antragstellung bis zur Entscheidung bzw. zur Auszahlung von Stiftungsmitteln als zu einzelfallbedingt angesehen, als daß eine generelle Zeitdauer dafür anzugeben sei.

14. Welche Formalitäten haben die Mittel beantragenden Frauen in den einzelnen Bundesländern zu erfüllen? Wie hoch ist der Zeitaufwand der einzelnen Beratungsstellen pro Antrag zu veranschlagen?

- a) Der Stiftungsrat der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat den Zuwendungsempfängern einen Muster-Antrag auf Gewährung von Mitteln der Bundesstiftung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 2).

Die Zuwendungsempfänger in den Ländern haben ihre Antragsformulare im wesentlichen nach dieser Empfehlung ausgerichtet, wobei manche Zuwendungsempfänger nicht die darin genannten Hilfemöglichkeiten auflisten, sondern der Antragstellerin die Angaben der gewünschten Hilfeart überlassen.

Zu bestimmten Fragen sind Nachweise (Einkommen, Miete, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) zu erbringen, wobei von der Möglichkeit der Glaubhaftmachung in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht wird.

- b) Der Zeitaufwand der einzelnen Beratungsstellen pro Antrag hängt, da er in den meisten Fällen im Rahmen eines Beratungsgesprächs gestellt wird, vom jeweiligen Beratungsbedarf ab.

Aus den Angaben aus den einzelnen Bundesländern ergibt sich ein durchschnittlicher Zeitaufwand der Beratungsstellen von ein bis zwei Stunden pro Antrag.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung den mit der Beantragung von Stiftungsmitteln verbundenen bürokratischen Aufwand für Antragstellerinnen wie Beratungsstellen, und ist die Entscheidungsprozedur im Vergleich zu anderen Sozialleistungen spürbar vereinfacht und beschleunigt?

Der mit der Stellung der Anträge und deren Bearbeitung verbundene Aufwand ist auf das unabdingbar notwendige Maß begrenzt; er ist geringer, der Zeitraum bis zur Entscheidung in der Regel kürzer als bei anderen Leistungen.

16. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung gewährleistet, daß alle Anträge auf Gewährung von Stiftungsmitteln registriert sind?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein alle Anträge und alle Zusagen registriert sind.

In Bayern, Hessen und bei den kirchlichen Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen werden nur die positiv beschiedenen Anträge (Zusagen) registriert. In den kommunalen Beratungsstellen, die Anträge annehmen und weiterleiten, werden alle Anträge auf Gewährung von Stiftungsmitteln registriert. Die Zuwendungsempfänger, in deren Bereich nur die Bewilligungen registriert werden, argumentieren, daß es wenig Sinn hätte, Anträge, bei denen die Voraussetzungen für eine Hilfe offensichtlich nicht vorliegen und Nachweise nicht beigebracht werden können, verwaltungsmäßig zu erfassen.

17. Ist die Geheimhaltung der bei der Beantragung von Stiftungsmitteln erhobenen personenbezogenen Daten sowie deren unbefugte Offenbarung sichergestellt?

- a) Der Stiftungsrat hat in den §§ 6 und 7 der Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 17. Juli 1984 nach Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Geheimhaltung vor deren unbefugter Offenbarung aufgenommen.

So heißt es in § 6:

„(1) Von der werdenden Mutter dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

(2) Die Einrichtungen in den Ländern haben dafür Sorge zu tragen, daß personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.“

In § 7 der Richtlinien heißt es im Zusammenhang mit der Nachweispflicht der Länder-Einrichtungen über die Mittelverwendung durch eine zahlenmäßige Auflistung und durch einen Sachbericht in Ziffer (1) Satz 2: „Der Sachbericht darf Angaben zur Person nicht enthalten.“

Damit ist den datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinreichend Rechnung getragen worden.

Die Richtlinien sind für die Empfänger der Stiftungsmittel verbindlich, da sie Gegenstand der Zuwendungsbescheide sind.

b) Soweit in den Ländern zusätzliche Datenschutzmaßnahmen ergriffen wurden, stellen sie sich wie folgt dar:

— In Baden-Württemberg wird auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft, inwieweit der Antragsvordruck (Muster) der Bundesstiftung einer Ergänzung bedarf. Dabei geht es um die Präzisierung, welche Daten des Antragstellers bei seiner Einverständniserklärung für die Datenweitergabe an die Stiftung „Familie in Not“ erfaßt sein sollen.

Außerdem wird bei der Gestaltung der Einwilligungserklärung künftig § 3 Satz 2 BDSG und § 5 Abs. 2 Satz 2 LDSG deutlicher Rechnung getragen, wonach auf die Einwilligung schriftlich hinzuweisen ist, wenn sie zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt wird. Dieser Forderung soll durch optische Hervorhebung im Antrag zusätzlich Rechnung getragen werden.

— In Berlin sollen über das bisher mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten hergestellte Einvernehmen hinaus in Kürze Absprachen getroffen werden mit dem Ziel, daß auch im Rahmen der formularmäßigen Erhebungen Fragestellungen noch mehr auf den unumgänglichen Umfang beschränkt und nur dann erfolgen sollen, wenn die Weitergabe zu der zu erwartenden Leistung der Stiftungshilfen in einem angemessenen Verhältnis steht. Soweit die Stiftung auf die Kooperation mit anderen Stellen (insbesondere einer Schuldnerberatungsstelle) angewiesen ist, wird durch Zustimmungserklärung des Antragstellers sichergestellt, daß nur im notwendigen Umfang personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen.

— In Nordrhein-Westfalen sind die personenbezogenen Daten bei Anträgen, die dem Zuwendungsempfänger vorgelegt werden, insoweit gelöscht, als sie für die Beurteilung der Notlage nicht erforderlich sind (z. B. Name, Anschrift, Kontonummer u. ä.).

Die kommunalen Beratungsstellen legen Anträge an den Zuwendungsempfänger mit allen Daten vor.

— In Rheinland-Pfalz werden Anträge, die innerhalb der Zwölfwochenfrist gestellt werden, anonymisiert.

18. Wird die Bundesregierung ihren Einfluß auf den Stiftungsrat dahingehend geltend machen, daß den Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Drucksache 10/2777) entsprochen und sichergestellt wird, daß bei der Beantragung von Stiftungsmitteln generell nur die für die Hilfestellung objektiv erforderlichen Angaben erhoben werden?

Im siebenten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 22. Januar 1985 (Drucksache 10/2777) ist bestätigt, daß die Datenschutzregelungen, die in die „Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens““ vom 17. Juli 1984 aufgenommen wurden, „im Ergebnis zu akzeptablen Lösungen geführt“ haben.

Der Stiftungsrat hat den weitergehenden Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, für die Antragstellung und die dabei zu erhebenden Angaben die Verwendung eines einheitlichen Vordrucks vorzusehen, diskutiert. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, daß im Hinblick auf das in mehreren Bundesländern erprobte Vergabeverfahren der dortigen Stiftungen ein einheitliches Formular weder zweckmäßig noch notwendig ist, zumal die in den §§ 6 und 7 der Richtlinien des Stiftungsrates enthaltenen Bestimmungen (siehe Antwort zu Frage 17) hinreichend Gewähr für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Belange der Antragstellerinnen bieten. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dies nicht zu beanstanden.

19. Wie hoch belief sich die Höhe der durchschnittlich bewilligten Mittel im Einzelfall, und welche Durchschnittsbeträge gelangten in den einzelnen Bundesländern zur Auszahlung?

In *Baden-Württemberg* lag die durchschnittliche Höhe der Hilfen aus der Bundesstiftung

1984 bei 5 309 DM

(Vergabeausschuß Karlsruhe:	5 547 DM
Vergabeausschuß Stuttgart:	4 764 DM)

1985 bei 3 197 DM

(Vergabeausschuß Karlsruhe:	3 147 DM
Vergabeausschuß Stuttgart:	3 265 DM).

In *Bayern* lag die durchschnittliche Höhe der Hilfe

- 1984 bei 2 462 DM,
- 1985 bei 2 729 DM.

In *Berlin* liegt der durchschnittliche Bewilligungsbetrag

- 1985 (zur Zeit) bei rd. 2 200 DM.

In *Bremen* wurden durchschnittlich

- 1984: 2 600 DM bewilligt.
Der höchste Betrag lag bei 5 000 DM,
der niedrigste bei 1 300 DM,

- 1985: 2 600 DM bewilligt.
Der höchste Betrag lag bei 4 500 DM,
der niedrigste bei 1 000 DM.
In Bremerhaven liegt die Durchschnittsbewilligung seit
Bestehen der Stiftung bei rd. 2 500 DM.

In *Hamburg* ist die Bewilligungshöhe durchschnittlich

- 1984: 3 600 DM,
- 1985: 800 DM.

In *Hessen* ist die durchschnittliche Bewilligungshöhe

- 1984: 3 223 DM,
- 1985: 2 500 DM mit sinkender Tendenz.

In *Niedersachsen* betrug die durchschnittliche Höhe der Einzelbewilligung

- 1984 ca. 2 400 DM,
- 1985 ca. 1 300 DM.

In *Nordrhein-Westfalen* liegt der durchschnittliche Bewilligungsbetrag:

- 1984 bei 2 400 DM
(in 47 Fällen wurden mehr als 6 000 DM bewilligt),
- 1985 bei 2 400 DM
(zum Stichtag 30. Juni 1985 sind in 48 Fällen Bewilligungen
mit mehr als 6 000 DM erfolgt).

In *Rheinland-Pfalz* lag die Höhe der Hilfeleistungen in der ersten
Zeit nach Errichtung der Stiftung bei einmaligen Hilfen (etwa
50 % aller Fälle) bei 2 000 DM,

- bei Kombination von einmaligen Hilfen und laufenden Leistungen bei 3 200 DM,
- nur in dringenden Fällen und bei schwerer Notlage wurden
höhere Leistungen gewährt;
- seit einigen Monaten erfolgte die Reduzierung der Hilfeleistungen auf durchschnittlich 1 600 DM.

Im *Saarland* liegt die durchschnittliche Bewilligungshöhe

- 1984/1985 — bei 2 700 DM bei Bewilligungen durch Beratungsstellen,
- bei 4 000 DM bei Bewilligungen durch den Vergabeausschuß,
- in einem Einzelfall wurden 10 550 DM bewilligt.

In *Schleswig-Holstein* lag der Durchschnittsbetrag der Hilfe im Einzelfall

- 1984 bei 1 800 DM,
- 1985 bei 1 500 DM.

20. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, ob bei ähnlichen und vergleichbaren Notsituationen schwangerer Frauen auch Stiftungsmittel in gleicher Höhe zur Auszahlung gelangt sind?

Es gehört zum Wesen einer Stiftung, auf deren Leistungen kein Rechtsanspruch besteht, daß in einer Weise, wie dies bei gesetzlichen Voraussetzungen und der Höhe nach im einzelnen normierten Leistungen nie möglich wäre, auf die Besonderheiten des Einzelfalles Rücksicht genommen werden kann. Die Bundesregierung sieht es gerade für schwangere Frauen in Notlagen als großen Vorteil an, daß ihnen – ergänzend zu den im einzelnen gesetzlich festgelegten Leistungen – die ihrer individuellen Situation entsprechenden Hilfen gewährt werden können, auch wenn sich dabei Unterschiede in der Würdigung der Lebensumstände nie ganz ausschließen lassen. Die Bundesregierung nimmt dies lieber in Kauf, als sie es in Kauf nehmen würde, daß einer schwangeren Frau in einer Notlage nur deshalb nicht geholfen werden kann, weil das Gesetz gerade für diesen Fall eine der Lücken aufweist, die bei keiner gesetzlichen Regelung – und sei sie noch so differenziert – vermieden werden können. Die Zuwendungsempfänger der Bundesstiftung sehen es jedoch, wie der Bundesregierung bekannt ist, als ihre selbstverständliche Aufgabe an, bei der Bewilligung von Hilfen ähnlichen oder vergleichbaren Notsituationen schwangerer Frauen, soweit möglich, in gleicher Weise Rechnung zu tragen. Dies wurde und wird vor allem für die Zukunft unterstützt und gefördert durch den gründlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über die Praxis der Hilfestellung, bei der in der Vergangenheit auch Anlaufschwierigkeiten zu überwinden waren, in der bereits erwähnten eingehenden Besprechung mit allen Zuwendungsempfängern (vgl. Antwort zu Frage 3). Auch der Stiftungsrat nahm und nimmt sich dieses Punktes immer wieder an. Unterschiede, die sich daraus ergeben, daß einige Länder eigene familienpolitische Leistungen gewähren, andere dagegen nicht, können durch die Mittel der Bundesstiftung nicht oder nur begrenzt ausgeglichen werden.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die erheblichen Abweichungen bei der Verteilung von Stiftungsmitteln, und sieht sie den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt in Anbetracht der Tatsache, daß die zur Auszahlung gelangten Beträge erheblich voneinander abweichen?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen. Die Bundesregierung ist im übrigen der Auffassung, daß auch diejenigen Länder, die sich noch nicht dazu bereitgefunden haben, eigene Hilfen gewähren sollten, um den Schutz des ungeborenen Lebens zu verbessern. Sie sieht darin auch den richtigen Ansatzpunkt, um noch mehr als bisher eine gleichmäßige Behandlung schwangerer Frauen in Notlagen zu erreichen.

22. Hält die Bundesregierung angesichts der bedenklich unterschiedlichen Vergabepaxis nach wie vor an ihrem Konzept, freiwillige Mittel ohne Rechtsanspruch zu vergeben, fest, und wie begründet sie dies gegebenenfalls?

Die Bundesregierung sieht nach wie vor keine Alternative zu ihrem Konzept der neuen Familienpolitik, zu dem neben einer Verbesserung des Familienlastenausgleichs, der Einführung des Erziehungsgeldes und einer Reihe weiterer familienpolitischer Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, als ein Baustein auch die Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung gehören.

23. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse über die Sozialstruktur der Antragstellerinnen und ihrer wirtschaftlichen Lage? Wie viele Antragstellerinnen bezogen Arbeitslosenunterstützung, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe? In wie vielen Fällen war der Partner zur Zeit der Antragstellung arbeitslos? Ist der Bundesregierung bekannt, ob einzelne Verbände oder Träger von Beratungsstellen Angaben hierüber erhoben haben?

Zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes in der Anlaufphase 1984/1985 ist zunächst darauf verzichtet worden, die Zuwendungsempfänger um eine umfassende Aufschlüsselung nach der Sozialstruktur der Antragstellerinnen zu bitten. Die Angaben sind zwar auf den Anträgen für Hilfen aus der Bundesstiftung enthalten, eine Auswertung durch alle Beratungsstellen ist erst zum Anfang 1986 für die Daten des Jahres 1985 vorgesehen.

Aus einigen vorliegenden Auswertungen kann jedoch entnommen werden, daß fast zwei Drittel der Hilfeempfängerinnen alleinstehend sind. Nur ein geringer Teil ist berufstätig. Der überwiegende Teil befindet sich entweder in der Ausbildung, ist arbeitslos oder bezieht Sozialhilfe.

Die Zuwendungsempfänger haben im einzelnen folgendes mitgeteilt:

— In *Baden-Württemberg* gehörten die Antragstellerinnen insgesamt zu folgenden Personengruppen:

- ☐ 15,87 % Sozialhilfeempfängerinnen
- ☐ 20,09 % Arbeitslose
- ☐ 19,01 % Hausfrauen
- ☐ 19,28 % in Ausbildung
- ☐ 14,8 % Angestellte
- ☐ 9,05 % Arbeiterinnen
- ☐ 0,99 % Beamtinnen
- ☐ 0,9 % Selbständige

Das Einkommen lag

- ☐ unter 1 000 DM bei 44,3 %
- ☐ bis 1 500 DM bei 25,56 %
- ☐ bis 2 000 DM bei 16,77 %
- ☐ bis 2 500 DM bei 8,25 %
- ☐ bis 3 000 DM bei 2,96 %
- ☐ bis 3 500 DM bei 0,72 %

- In *Bayern* werden keine Statistiken über die Sozialstruktur der Antragstellerinnen geführt.

- In *Berlin* gehörten die Hilfeempfängerinnen zu folgenden Gruppen:

1984/1985

☐ Hausfrauen/Sozialhilfeempfängerinnen	19,21 %
☐ Schülerinnen/Studentinnen/Azubis	35,59 %
☐ Arbeitslose	15,25 %
☐ Arbeiterinnen	5,65 %
☐ Angestellte	23,73 %
☐ Beamtinnen	—
☐ Selbständige/Freiberufliche	0,57 %

Von der Gesamtzahl waren

☐ ledig	58,19 %
☐ verheiratet	28,25 %
☐ geschieden	7,91 %
☐ getrennt lebend	5,65 %
☐ verwitwet	—

- In *Bremen* liegen folgende Erhebungsergebnisse von einzelnen Trägern vor:

Diakonisches Werk:

1984 waren von den Antragstellerinnen

- ☐ 8 teilzeitbeschäftigt
- ☐ 19 berufstätig
- ☐ 33 Hausfrauen
- ☐ 34 Frauen in Ausbildung
- ☐ 49 arbeitslos (43,6 %)

1985 waren unter den Antragstellerinnen

- ☐ 7 berufstätig
- ☐ 15 Schülerinnen/Studentinnen
- ☐ 1 in Ausbildung
- ☐ 17 Hausfrauen
- ☐ 30 arbeitslos (45,5 %)

Sozialdienst Katholischer Frauen:

1984/1985 waren von 178 Antragstellerinnen

- ☐ 45 arbeitslos (sie oder der Partner)
- ☐ 42 sozialhilfeberechtigt
- ☐ 16 Bezieherinnen von Arbeitslosenhilfe
- ☐ 9 Bezieherinnen von Arbeitslosengeld

AG der freien Wohlfahrtspflege Bremerhaven:

- ☐ Von 62 Hilfeempfängerinnen bezogen 52 Arbeitslosenunterstützung/-hilfe oder Sozialhilfe.

- In *Hamburg* wird eine statistische Auswertung z. Z. erstellt. Es wurde festgestellt, daß von 502 Antragstellerinnen (Stichtag: 30. Juni 1985) insgesamt

- 116 Arbeitslosenunterstützung (23,1 %),
 - 106 Sozialhilfe (21,1 %) bezogen.
- In *Hessen* waren 1984/1985 unter den Hilfeempfängerinnen
- ca. 60 % alleinstehende Frauen,
 - ca. 15 % Schülerinnen, Studentinnen, Auszubildende,
 - ca. 50 % Empfängerinnen von Sozialhilfe, Arbeitslosen-
hilfe.
- In *Niedersachsen* überwiegt die Zahl der alleinstehenden Frauen.
- ca. 50 % sind arbeitslos und/oder beziehen Sozialhilfe,
 - ca. 25 % der Antragstellerinnen stehen in Schul-, Hoch-
schul- oder Berufsausbildung.
- In *Nordrhein-Westfalen* hat der Deutsche Caritasverband für die katholischen Beratungsstellen ermittelt, daß von den Hilfeempfängerinnen im Durchschnitt
- 16 % vollberufstätig,
 - 6 % teilzeitbeschäftigt,
 - 31 % Voll-Hausfrau,
 - 21 % in der Ausbildung,
 - 26 % arbeitslos
- waren.
- In manchen Gebieten waren bis zu 50 % der Frauen Sozialhilfeempfängerinnen oder hatten entsprechende Einkommen.
- Etwa 50 % waren ledig.
- Mehr als 25 % der Antragstellerinnen stellten in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft einen Antrag auf Hilfe aus Stiftungsmitteln.

- In *Rheinland-Pfalz* waren unter den Hilfeempfängerinnen

	1984 (1. Juli bis 31. Dezember 1984)	1985 (Stichtag: 30. Juni 1985)
○ Ledige	289	377
○ Verheiratete	285	387
○ Getrenntlebende/ Geschiedene	109	97
○ Minderjährige	35	59
○ Studentinnen	55	60
○ Schülerinnen/ Auszubildende	46	56
○ Antragstellerin und/oder Partner Bezieher von Arbeitslosengeld/-hilfe	169 (29,5 %)	190 (24,3 %)

- Antragstellerin und/oder Partner Bezieher von Sozialhilfe 91 (15 %) 153 (19,6 %)
 - Antragstellerin und/oder Partner arbeitslos und Bezieher von Sozialhilfe 24 (4,2 %) 88 (11,3 %)
- Im *Saarland* erbrachte eine Stichprobenerhebung, die mit geringfügigen Abweichungen als repräsentativ angesehen wird, folgende Ergebnisse:
- 30 % Sozialhilfeempfängerinnen,
 - 25 % Empfängerinnen von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe,
 - 36 % im Beschäftigungsverhältnis,
 - 9 % im Haushalt der Eltern/Studentin/Hausfrau.
- Familienstand:
- 49 % ledig,
 - 41 % verheiratet,
 - 10 % getrennt lebend/geschieden.
- In *Schleswig-Holstein* werden keine Statistiken über die Sozialstruktur der Antragstellerinnen geführt.

24. In welchem Umfang sind die wirtschaftlichen Notsituationen der Antragstellerinnen durch einmalige Zuwendungen zu beheben, und in welchem Umfang werden mittel- und langfristige Zuwendungen benötigt, und ist dem durch die Mittelvergabe entsprochen worden?

Die Praxis zeigt, daß ein beachtlicher Anteil der Stiftungsmittel für laufende Leistungen gewährt wird. Dies bestätigt, daß eine fühlbare Entlastung für die Bundesstiftung nach Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes erwartet werden kann.

Im einzelnen stellt sich die Situation in den Ländern wie folgt dar:

- In *Baden-Württemberg* waren
- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1984: von 1 314 Bewilligungen | |
| 808 einmalige Leistungen | (61,5 %) |
| 506 laufende Leistungen | (38,5 %) |
- Auswertungen für 1985 werden noch erstellt.
- In *Bayern*
- | |
|--|
| 1984/1985 – rd. 50 % einmalige Leistungen, |
| – rd. 50 % laufende Leistungen. |
- In *Berlin*
- | |
|---|
| 1984/1985 – 16,36 % einmalige Leistungen, |
| – 83,64 % laufende Leistungen. |

- In *Bremen*
Diakonisches Werk (1985):
 - 75 % einmalige Leistungen,
 - 25 % laufende Leistungen.
Sozialdienst Katholischer Frauen 1985:
 - überwiegend einmalige Leistungen.
- In *Hamburg*
1984 – ca. 44 % einmalige Leistungen,
 - ca. 56 % laufende Leistungen,
1985 – keine laufenden Leistungen mehr.
- In *Hessen*
1984 – 37 % einmalige Leistungen,
 - 63 % laufende Leistungen.
- In *Niedersachsen* werden die Hilfen aus Mitteln der Stiftung grundsätzlich als einmalige Leistungen gewährt.
- In *Nordrhein-Westfalen* wird aufgrund von Erfahrungswerten ein erheblicher Anteil der Hilfen als laufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung für in der Regel zwölf Monate nach der Geburt gewährt. Unterstützt werden vor allem alleinstehende Mütter in der Ausbildung oder im Studium. Wenig Mittel werden für die Betreuung eines Kleinkindes durch Dritte sowie für vorübergehende auswärtige Unterbringung der Mutter vor und nach der Geburt beantragt.
- In *Rheinland-Pfalz*
1984/1985 – 80 bis 85 % einmalige Leistungen,
 - 15 bis 20 % als laufende Leistungen.
- Im *Saarland*
1984/1985 – 42 % einmalige Leistungen,
 - 58 % laufende Leistungen.
- In *Schleswig-Holstein* beträgt der Anteil an laufenden Leistungen rd. 15 %.

25. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wie viele Anträge schwangerer Frauen aufgrund fehlender Mittel abschlägig beschieden oder wesentlich gekürzt worden sind?

Die Frage läßt sich nicht objektiv beantworten. Eine objektive Antwort würde voraussetzen, daß zweifelsfrei festgestellt werden könnte, in welchem Einzelfall in welcher Höhe jeweils Leistungen gewährt werden müßten. Das ist aber bei freiwilligen Leistungen

in dieser Form nicht möglich. Die Zuwendungsempfänger haben demgemäß zu dieser Frage auch keine Zahlen nennen können. Hätten sie Zahlen genannt, könnten diese nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden. Der größte Teil der Zuwendungsempfänger hat allerdings mitgeteilt, daß bisher kein begründeter Antrag abgelehnt werden mußte, jedoch hat ein Teil dieser Zuwendungsempfänger erklärt, daß nur herabgesetzte Beträge gezahlt werden konnten.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation von Beratungsstellen, die aufgrund fehlender Mittel antragstellende Frauen abweisen müssen?

Die Bundesregierung geht aufgrund der Berichte der Zuwendungsempfänger davon aus, daß trotz der aufgetretenen finanziellen Engpässe bisher keine Frau ohne Hilfe geblieben ist, wenn sie dringend darauf angewiesen war. Soweit einzelne Beratungsstellen keine Mittel mehr zur Verfügung hatten, konnten die auf Hilfe angewiesenen Frauen bisher an Beratungsstellen anderer Träger verwiesen werden. Die Bundesregierung beurteilt die Situation von Beratungsstellen seit der Errichtung der Bundesstiftung im übrigen als grundlegend besser gegenüber vorher, als diese Möglichkeit der Hilfe nicht zur Verfügung stand.

27. Wie viele Antragstellerinnen hatten überhaupt einen Schwangerschaftsabbruch erwogen, und für wie viele Antragstellerinnen waren finanzielle Unterstützungen durch Stiftungsmittel ausschlaggebend, die Schwangerschaft nicht abbrechen zu lassen, nach welchen Kriterien wird dies festgestellt, und zwar einmal insgesamt sowie nach Bundesländern unterteilt?

Über die Absicht eines Schwangerschaftsabbruchs werden keine Erhebungen angestellt.

28. Wie hoch beläuft sich der Anteil der abgewendeten Schwangerschaftsabbrüche, bei denen eine
- medizinische,
 - kindliche,
 - Notlagenindikation
- vorlag?

Dazu liegen keine Angaben vor.

29. In welchem Umfang waren zum Zeitpunkt der Antragstellung überhaupt Indikationen gestellt?

Bei der Antragstellung auf Hilfen aus der Bundesstiftung wird keine Auskunft darüber verlangt, ob eine Indikation zum Schwangerschaftsabbruch vorliegt. Es wird nur festgestellt, im wievielten Monat eine Schwangerschaft vorliegt.

30. Welche Notlagen überwiegen bei den antragstellenden Frauen, und bietet die Stiftung einen geeigneten Ansatz, die aufgetretenen Probleme angemessen zu lösen?

Aus den Berichten der gemäß § 218 b StGB anerkannten Beratungsstellen wird deutlich, daß ökonomische Probleme bei den Antragstellerinnen einen wesentlichen Anteil ihrer sozialen Not-situation darstellen. Die Stiftung setzt daher mit ihren Hilfen genau an einer ganz entscheidend wichtigen Stelle an, zumal bei einer meist vorliegenden Problembündelung ökonomische Probleme die Konfliktsituationen beeinflussen, die auf anderen Ursachen beruhen (z. B. Ausbildungsschwierigkeiten, Partnerschaftskonflikte).

31. In welchem Umfang hat die Bundesstiftung dazu beigetragen, werdendes Leben zu schützen, und ist damit ihrer politischen Zielsetzung, Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern, gerecht geworden?
32. Haben sich die Erwartungen des Bundesfamilienministers erfüllt, wonach die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nach der Notlagenindikation durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ von 70 000 auf 50 000 im Jahr gesenkt werden könnte?

Die Bundesregierung ist sicher, daß die Bundesstiftung einen entscheidenden Beitrag zum Schutz des ungeborenen Lebens geleistet hat und in Zukunft, wenn das Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft getreten ist, erst recht leisten wird. Zur Zahl der Schwangerschaftsabbrüche, die dadurch verhindert worden sind und in Zukunft verhindert werden, sind Annahmen, keinesfalls ist aber ein Nachweis denkbar. Denn eine zuverlässige Feststellung wäre selbst dann nicht möglich, wenn – was weder geschehen noch beabsichtigt ist – die schwangeren Frauen hierzu als Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen befragt würden.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung rechtliche Vorbehalte von Ländersseite, wonach die Bundesstiftung aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 87 Abs. 3 GG in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreift?

Die Bundesregierung teilt solche Vorbehalte nicht. Wie in der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung (Drucksache 10/1369) dargelegt, hat der Bund in zulässiger Weise von der Möglichkeit des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Der Bundesrat hat gegen das Gesetz keinen Einspruch eingelegt.

Anlage 1*Vergabekriterien in den einzelnen Bundesländern***Vorbemerkung:**

Nach § 3 der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung ist § 53 der Abgabenordnung für die Feststellung einer Notlage im Sinne des § 2 des Stiftungsgesetzes zu beachten. Hiernach betragen die Einkommensgrenzen das Vierfache bzw. bei Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe. Diese können vom einzelnen Zuwendungsempfänger unterschritten werden.

- In *Baden-Württemberg* betragen die Einkommensgrenzen für einmalige Leistungen das Dreifache des Regelsatzes zuzüglich sozialhilferechtlich zu bemessender Wohnkosten, für laufende Leistungen das Zweifache des Regelsatzes zuzüglich sozialhilferechtlich zu bemessender Wohnkosten.
- In *Bayern* legen Vergabegrundsätze und Orientierungsrahmen die Vergabekriterien fest:

Die Höchstzusage für einmalige Hilfen liegt grundsätzlich bei 2 000 DM,

die Einkommensgrenzen liegen beim Dreifachen des Regelsatzes der Sozialhilfe für einen Haushaltsvorstand zuzüglich der Kosten der Unterkunft und eines Familienzuschlags in Höhe von 85 v. H. des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand und für jede weitere Person.
- In *Berlin* gilt nach den Vergaberichtlinien der Landesstiftung für die Einkommensgrenzen das Zweifache des Regelsatzes der Sozialhilfe zur Feststellung der Notlage.
- In *Bremen* gelten folgende Vergabekriterien:

Die Höchstgrenze für einmalige Hilfen beträgt 6 000 DM,

die Einkommensgrenzen sind beim Haushaltsvorstand beim Dreifachen des Regelsatzes und für jedes zusätzliche Familienmitglied beim Zweifachen des Regelsatzes angesiedelt.
- In *Hamburg* gelten angesichts des sehr hohen Bedarfs sehr enge Vergabekriterien. Nach Feststellung der Notlage nach § 3 der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung wird die Hilfe in Relation zu den verfügbaren Mitteln gewährt. Die Höchstgrenze für einmalige Hilfen beträgt zur Zeit 800 DM.
- In *Hessen* gelten seit März 1985 folgende Vergabekriterien:

Die durchschnittliche Höhe für eine einmalige Hilfe soll 2 500 DM nicht überschreiten,

die Höchstzusage ist auf 6 000 DM begrenzt,

als Einkommensgrenzen zur Notlagenfeststellung gelten
das Fünffache des Regelsatzes bei einer Alleinstehenden ohne Kind,
das Vierfache für das Kind nach der Geburt,
das Vierfache für die Alleinstehende mit einem Kind und für den Haushaltsvorstand,
das Dreifache für jedes weitere Kind.

- In *Niedersachsen* gehen die Beraterinnen pragmatisch von niedrigeren Einkommensgrenzen als denen in § 3 der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung (Höchstgrenze) aus.

- In *Nordrhein-Westfalen* gelten folgende Höchstgrenzen für Zusagen im Einzelfall:

bei Entscheidung durch eine Beratungsstelle 3 500 DM,

bei Entscheidung durch einen Wohlfahrtsverband 6 000 DM.

- In *Rheinland-Pfalz* hat der Vergabeausschuß in Übereinstimmung mit den Beratungsstellen von der Aufstellung eingehender Vergabekriterien abgesehen.

In der Praxis gehen die Beraterinnen grundsätzlich von Einkommensgrenzen zwischen dem Zwei- und Dreifachen des Regelsatzes aus.

- Im *Saarland* entscheiden die Beratungsstellen über Hilfen in Höhe bis zu 3 500 DM und für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten. Soweit im Einzelfall diese Grenzen überschritten werden, entscheidet der Vergabeausschuß der Liga der freien Wohlfahrtspflege Saar. Es gelten die generellen Empfehlungen des Stiftungsrates.

- In *Schleswig-Holstein* wird zur Zeit geprüft, ob in Arbeitshinweisen eine niedrigere Einkommensgrenze als die in § 3 der Vergaberichtlinien der Bundesstiftung festgelegt werden soll. Außerdem wird geprüft, ob Begrenzungen der Zuwendungshöhe nach der Hilfeart empfohlen werden sollen. Es gelten die generellen Empfehlungen des Stiftungsrates.

Anlage 2

*Antrag auf Gewährung von Mitteln der Bundesstiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“*

Name der Beratungsstelle

.....

.....

1. Ich

(Familiennamen)

(Vorname)

(Beruf/ausgeübte Tätigkeit)

(Geburtsdatum)

(Familienstand)

(Staatsangehörigkeit)

(Zahl und Alter der Kinder)

(Postleitzahl)

(Wohnort)

(Straße und Hausnummer)

(Telefon)

(Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthaltsort)

(Beruf / ausgeübte Tätigkeit des Ehemannes)

2. bin nach ärztlicher Bescheinigung von Herrn / Frau Dr.

vom 19 schwanger in der Woche und

3. beantrage Hilfen für

Art der Hilfe	Höhe der Hilfe DM	Zeitpunkt der Leistung	Zeitraum (Monate)
a) Umstandskleidung b) Erstausrüstung des Kindes c) Weiterführung des Haushalts d) Wohnung u. Einrichtung e) Betreuung des Kleinkindes durch Dritte f) Fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung für Monate (kommt insbesondere in Betracht bei Arbeitslosigkeit oder für die Fortführung einer Ausbildung) g) Vorübergehende auswärtige Unterbringung vor und/oder nach der Geburt h) Sonstige Hilfen			
In Höhe von insgesamt	DM		

4. auf Konto (Name des Kontoinhabers)

Nr. bei der BLZ zu überweisen.

5. Schilderung der besonderen Notsituation und Begründung des Antrags:

☐ in Ausbildung ☐ arbeitslos

6. Laufende Einkünfte

(Einnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben)

Ich selbst in Höhe von monatlich DM

Mein Ehegatte in Höhe von monatlich DM

Die monatliche Miete beträgt DM

Ich habe laufende Verpflichtungen von monatlich DM

7. Ich erhalte

Wohngeld in Höhe von monatlich DM

Kindergeld in Höhe von monatlich DM

Unterhaltszahlungen in Höhe von monatlich DM

Ich habe sonstige Einnahmen (die zur Bestreitung
des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind)

in Höhe von monatlich DM

☐ Meine Barbeträge und sonstige Geldwerte übersteigen den Wert von
30 000 DM nicht

☐ übersteigen den Wert von 30 000 DM um DM

Ist ein Eigenheim vorhanden? ja ☐ nein ☐

Ist das Eigenheim selbst bewohnt? ja ☐ nein ☐

8. Ich bin damit einverstanden, daß meine Daten an die/das,
soweit dies erforderlich ist, weitergegeben werden. Sie dürfen dort nur im Rahmen der jeweils
geltenden Vorschriften des Datenschutzrechts verwendet werden.

9. Ich versichere, daß meine Angaben richtig und vollständig sind und daß ich für den angege-
benen Zweck bei keiner anderen Stelle, insbesondere bei keiner anderen Beratungsstelle,
Leistungen beantragt habe. Ich weiß, daß ich mich andernfalls strafbar mache und zur Rück-
zahlung der Leistung verpflichtet bin. Eine Geburtsurkunde des Kindes werde ich vorlegen.

(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Antragstellerin)

